

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Anomale im neuen Jugendstrafrecht

Von Dr. med. H. Künzler, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Herisau

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen Konferenz für Anomalienbildung vom 22. 2. 1947 in St. Gallen

(Fortsetzung und Schluss)

Ich wäre nun eigentlich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Doch habe ich den unbefriedigenden Eindruck, als ob ich etwas zu theoretisch gewesen sei. Die Behandlung einer juristischen Materie wie der heutigen ist eben eine etwas trockene Sache. Gestatten Sie mir deshalb, dass ich das heutige Gericht zum Schluss noch etwas zu würzen versuche, indem ich Ihnen zur Veranschaulichung des Gesagten zwei praktische Beispiele anführe. Es handelt sich zwar nicht um selbst-erlebte Fälle. Ich selbst bin ja quasi nur im Nebenamt Jugendpsychiater und meine persönlichen Erfahrungen mit dem neuen Jugendstrafrecht sind noch nicht sehr zahlreiche und langdauernde. So habe ich unter meinen eigenen Fällen keine sehr instruktiven Beispiele gefunden, die sich schon genügend lange überblicken lassen. Die beiden jetzt angeführten Fälle sind der Schweizerischen Zeitschrift für Kinderpsychiatrie entnommen, die sich sehr eingehend mit dem Problem des Jugendstrafrechtes auseinandersetzt und Ihnen warm empfohlen werden kann.

Beim 1. Fall handelt es sich um einen phantasiebegabten Jungen, dessen Eltern, der Vater ein jähzorniger Deutscher, die Mutter eine energiegeladene Westschweizerin, sich scheiden lassen und erbittert um die Kinder kämpfen, so dass der Knabe hin- und hergerissen wird. In der Schule gilt er als Lügner, die Mutter nennt ihn Faulenzer und Drückberger. Mit 14½ Jahren, mit erwachender Pubertät, beginnt er dubiose Geschäfte zu treiben, unterschlägt der Mutter Geld, treibt sich auf der Strasse herum und verschwindet einmal für 5 Tage, bis ihn die Polizei findet. Ein erstes psychiatrisches Gutachten stellt fest, dass er gute Einsicht zeigt und dass ausser dem Milieuschaden keine eigentliche Abnormität vorliegt. Als Therapie wird zielsichere Erziehung in einer Familie vorgeschlagen. Daraufhin mit 15 Jahren ins Welschland zu Bauern plaziert, brennt er schon nach zwei Wochen durch, nach einem Monat wieder, wobei er einen Einbruch begeht. Man plaziert ihn zu einem zweiten Bauern, wo es besser geht, so dass man ihn mit 16 Jahren in eine Schlosserlehre gibt. Zuerst lässt er sich gut an, doch entwickelt er sich zu einem „Strick“, kauft sich Waffen, bricht verschiedentlich ein und verlässt den Arbeitsplatz, wenn der Meister nicht zugegen ist. Der Meister nennt ihn unverbesserlich und will ihn nicht mehr. Daraufhin brennt er ins Ausland durch und will sich als Matrose anwerben lassen, wird aber heimgeschafft. Das zweite psychiatrische Gutachten, das im Alter von 17 Jahren erstellt wird, warnt trotz aller Bedenken, die der Fall einflösst, immer noch vor einer Anstaltsversorgung, es wird noch einmal ein Versuch mit einer Lehrstelle empfohlen. Und siehe da, von nun an, d. h. mit Beendigung der ersten Phase der Pubertät benimmt er sich musterhaft. Bis zu seiner Voll-

jährigkeit ist er fleissig und willig, so dass die Beistandschaft aufgelöst wird. In dieser Folge brachte er es zum Werkmeister, heiratete die Tochter seines Vorgesetzten, bewährte sich im Ausland und in der Schweiz. Hätte man nicht in sehr elastischer Weise von einer Anstaltsversorgung abgesehen, so hätte er sich leicht vertrotzen und gänzlich ins asoziale Geleise abrutschen können.

Ein zweiter schwieriger Fall ist folgender:

Der Vater des Mädchens ist ein Einbrecher und seit 15 Jahren einfach verschwunden, das Mädchen wächst bei der Mutter auf, die in dritter Ehe lebt, gilt als liebenswürdig, aber lügnerisch. Brennt mit 15 Jahren zweimal durch, liest Kriminalromane und besucht Dancings, begeht auch kleine Diebstähle. Bald beginnt sie das Leben einer Hochstaplerin, Phantasie-Lügnerin (Pseudologin), steigt nach einem frechen Diebstahl als vornehmer Engländer verkleidet per Taxi in einem grossen Hotel ab, am Tage darauf als junger Türke in einem andern Hotel, flieht dann nach einigen Hoteldiebstählen über die Grenze als vornehme Dame verkleidet, wird schliesslich nach weiteren Diebstählen in Stuttgart, wo sie 3 Monate absitzen muss, gefasst. Im gleichen Jahr gebiert sie Zwillinge, die aber am Tage der Geburt sterben. In die Schweiz zurückgeschafft, erhält sie zwei Monate Haft bedingt, arbeitet nun kürzere Zeit gut, beginnt aber dann im Alter von 16½ Jahren mit Studenten zu leben und stiehlt und erlügt sich wieder in recht hemmungsloser Weise Geld, muss deshalb die bedingte Strafe absitzen. Behauptet im Gefängnis Stimmen zu hören, kommt deshalb schliesslich in die Nervenheilanstalt Waldau-Bern, wo man keine Geistesstörung, aber einen moralischen Defekt bei erziehungsgeschädigter, neurotischer, hochstaplerischer Psychopathin feststellt. Der Arzt verlangt in seinem Gutachten, dass sie nicht mehr bestraft werde, flass man sie zur Lehre in eine Familie plaziere und poliklinisch überwache. Das Gericht geht darauf ein, sie legt alle Hochstapeleien, Betrügereien und Haltlosigkeiten ab, macht eine gute Lehre, heiratet und kommt gänzlich zur Ruhe.

Diese beiden glücklich verlaufenen Fälle, die oft sozusagen hoffnungslos aussahen, mögen uns nun zum Schluss für unsere schwierige Aufgabe Mut machen. Wir wissen wohl, dass die Praxis nicht immer hoffnungsvoll aussieht und dass einem Enttäuschungen in der schwierigen Aufgabe, anomale kriminelle Jugendliche zu betreuen, nicht erspart bleiben. Trotzdem gilt es, nicht nachzulassen in unsern Bemühungen. Eines der wirksamsten Mittel in diesem Kampfe ist sicher die möglichst intensive und harmonische Zusammenarbeit der Jugendrichter einerseits, die ja nun über ein sehr gutes Instrument, das neue Jugendstrafrecht, verfügen, und der dazu berufenen, speziell ausgebildeten Erzieher und Aerzte andererseits. Ich würde mich freuen, mit diesen Ausführungen einen kleinen Beitrag zur verbesserten Zusammenarbeit auf diesem Gebiete in unserm Kanton geleistet zu haben.

Benützte Literatur:

Aus der Schweiz. Zeitschrift für Jugendpsychiatrie:
A. Favre et E. Gonet: *Délinquance juvénile* (1941).
Jakob Lutz: *Zum Begriff der Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen und Kindern* (1934).
Jakob Lutz: *Ueber die Aufgaben der Psychiatrie bei der Beobachtung, der Bestimmung und dem Vollzug der Massnahmen im schweiz. Jugendstrafrecht*

(Patronat, Familien- und Anstaltserziehung)
(1942).

Jakob Lutz: *Ueber die Organisation der Beobachtung jugendlicher Krimineller im Kt. Zürich* (1941).
W. Tramer: *Aufgaben der Psychiatrie im schweizerischen Jugendstrafrecht* (1941).

(Schluss)

Vom Sinn des Rhythmikunterrichts

VORTRAG

gehalten am I. Fortbildungskurs für die Vorsteher- und Lehrerschaft der bernischen Erziehungsheime, am 4. und 11. September 1946

Von E. Müller, Vorsteher, Weissenheim Bern

(Fortsetzung)

Hiezu ist wohl zu bemerken, dass der Mensch, insofern er auf die Gestaltung des Lebens und des Zeitgeistes einen bestimmenden Einfluss hat, ein selbständig urteilendes und handelndes Subjekt und kein Werkzeug ist. Dem Werkzeug geht die Eigenschaft, über sein Tun und Lassen bestimmen zu können, ab. Das Wesen eines Werkzeuges und das Streben nach innerer Freiheit, Werkzeug und innere Freiheit sind unvereinbar. Woran es liege, dass, obwohl der Mensch und nicht die Technik für das Leben bestimmend sei, heute doch eben der Mensch von der Technik sich leiten lässt, darüber vernehmen wir nichts, obwohl das Referat doch eine Verteidigung der Geisteswissenschaft sein wollte.

„Prof. B. stellt dar, dass unsere Wissenschaft Spezialwissenschaft ist und die Dinge nebeneinander stellt und der Zusammenstrom fehlt. Die jungen Leute empfinden das noch stärker als wir und sind skeptisch gegenüber der Wissenschaft.“

Auch diese Feststellungen, so zutreffend sie an sich sind, müssen uns skeptisch machen, weil sie ebenfalls den Zusammenstrom zu einer hier notwendigen tieferen Erkenntnis vermissen lassen: Wir vernehmen nämlich nichts von den Ursachen, die dazu geführt haben, dass unsere Wissenschaft dermassen Spezial- und Spezialistenwissenschaft geworden ist und die zu diesem unorganischen toten Nebeneinander geführt haben. Der Hinweis, dass eine grundsätzliche Neuorientierung fällig wäre, fehlt.

So ist zwar ein gewisses Unbehagen auch in den Kreisen der Wissenschaft feststellbar, und es zeigen sich Impulse, die dahinwirken, unsere Geisteshaltung auf einen neuen Boden zu stellen, aber vorläufig fehlt noch allgemein die Erkenntnis dafür, was zu geschehen hätte, damit das Neue sich anbahnen könnte, und einstweilen wirkt der Geist, der die Menschheit in die Katastrophe hineingeführt hat, verheerend weiter. Hiefür noch ein Beispiel:

Da hat ein Eugeniker ein dickes Buch geschrieben über: Die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Der Autor befasst sich sehr eingehend mit den chirurgischen Möglichkeiten der Unfruchtbarmachung bei erblich Belasteten. Beim Lesen des Titels könnte man erwarten, dass auch über die Entstehung von vererbaren Schäden, wie z. B. des Erbschwachsinn, Wesentliches gesagt würde. Da dieses nicht der Fall ist, habe ich den Autor gefragt, warum er diese Seite des Problems nicht auch eingehend erörtert habe. Er gab zur Antwort, darüber wisse man eben noch sehr wenig. Auf meine weitere

Frage, warum sich eigentlich die Forschung im allgemeinen dieser wichtigsten Seite des Problems nicht in erster Linie zuwende, hob er bedauernd die Schultern und blieb eine genauere Antwort schuldig. „Was geht mich das an!“ hat es wohl heissen sollen.

Woran liegt es nun aber, dass man sich um die Entstehung der Erbschäden so wenig bekümmert und sich so einseitig einer sehr fragwürdigen Art der Behandlung von Symptomen zuwendet, ohne gleichzeitig alles dranzusetzen, das Uebel an der Wurzel erfassen zu können?

Wir wollen selbstverständlich nicht bestreiten, dass durch das Mittel der Sterilisation die Ausbreitung von Erbkrankheiten bis zu einem gewissen Grade verhindert werden kann. Aber das wollen wir doch feststellen, dass die chirurgische Behandlung nicht nur keine Lösung des Problems, sondern eine ganz bedenkliche Verdunkelung desselben bedeutet. Man tut so — und das ist das Verheerende dieser sogenannt wissenschaftlichen Haltung, — als ob menschliche Erbfragen wie beim Tier auf der Ebene des Psychischen gelöst werden könnten. Man weicht der geistigen Seite dieser Frage aus. Treten wir im Ernste auf das Problem ein, so stellt sich sofort die Frage nach der Lebensführung der Vorfahren erblich Belasteter. Das ist aber eine sehr unmoderne Frage — die Lebensführung ist eine Sache des Geistes, und darum kann sie kein Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung sein. Wenn Naturwissenschaft auf die Frage ernsthaft eingehen würde, so müsste sie die Tatsache anerkennen, dass das Geistige ins Physische hineinwirkt — und nicht nur umgekehrt. Sie müsste anerkennen, dass die sprichwörtliche Feststellung, eine bestimmte Haltung eines Menschen sei ihm in Fleisch und Blut übergegangen, einen ganz realen Grund hat und zu Recht besteht.

Diese Tatsachen in das moderne Bewusstsein aufzunehmen, ist unser Zeitalter noch lange nicht bereit. Den Hauptwiderstand leisten selbstverständlich diejenigen, die etwas auf sich selber halten, die sich gewöhnt sind, in streng naturwissenschaftlicher, sachlicher Weise zu denken. Von hier aus ist es zu verstehen, dass das Buch über die Verhütung erbkranken Nachwuchses diese Verhütung so ganz ohne den Geist zu bewerkstelligen sucht.

Ich möchte nicht etwa in den Verdacht kommen, ein Verächter der Naturwissenschaft zu sein. Ihre Entstehung im ausgehenden Mittelalter war eine ebensolche Naturnotwendigkeit, wie es heute eine Naturnotwendig-

keit geworden ist, dass sie in ihre Schranken zurückgewiesen wird dadurch, dass der Geist wieder in sein Recht eingesetzt und gepflegt wird.

So, wie im Mittelalter eine Ueberschätzung des menschlichen Geistes der fortschreitenden Erkenntnis im Wege stand, das Eindringen der Erkenntnis ins sinnlich Wahrnehmbare mit Acht und Bann zu verhindern trachtete und für unser heutiges Denken ganz unbegreifliche, unsinnige Früchte trieb, genau gleichen Unsinn, nur in der entgegengesetzten Richtung, in der Missachtung des Geistes, aber in seiner Auswirkung viel schlimmer, treibt das heutige Evangelium der Naturwissenschaft. Es verhindert das Fortschreiten der Erkenntnis auf dem Gebiete des Geistes.

Wir haben allen Grund, den Kopf zu schütteln über gewisse Geistesäußerungen des Mittelalters, aber kommende Zeiten werden weit mehr Ursache haben, über die Geistlosigkeit unseres Zeitalters sich zu entsetzen.

Es ist sehr instruktiv, gewisse extreme Erscheinungen des Mittelalters in einen Vergleich zu setzen zu bestimmten geistigen „Spitzenleistungen“ unserer Zeit.

Ich erinnere Sie an die damals nicht so seltenen Tierprozesse. Eines der schönsten Stücke dieser Art scheint gerade der Berner Engerlingsprozess vom Jahre 1487 gewesen zu sein.

Diese Tierprozesse waren so wenig Komödien als etwa die Hexenprozesse. Wir haben — nur mit umgekehrten Vorzeichen — genau die heutige Situation vor uns.

Damals sah man einseitig und deshalb verzerrt nur den Geist und dehnte in dieser ehrlichen Ueberzeugung das menschliche Verantwortungsvermögen auch auf das Tierreich aus.

Heute bestreitet man mit wissenschaftlicher Begründung die Willensfreiheit des Menschen, indem man ihn dem gleichen Kausalitätszwang unterordnet wie das Tier. Das führt dann wiederum auf der Ebene der Gerichtsbarkeit von aussen gesehen zu einer ganz lächerlichen, genauer besehen aber, zu einer sehr tragischen Situation.

Ich habe der Eröffnung einer Vorlesung über Gerichtspsychologie beigewohnt und folgende Erörterung mitangehört:

Streng wissenschaftlich unterstehe der Mensch den Gesetzen der Kausalität wie die übrigen Geschöpfe der Natur. Die Annahme eines freien Willens widerspreche der wissenschaftlichen Erkenntnis. Für das praktische Leben aber müsse der Mensch doch für sein Handeln verantwortlich gemacht werden, und deshalb sei es notwendig, die Fiktion des freien Willens aufrechtzuerhalten.

Wenn ein Vertreter der Wissenschaft in unserer Zeit so daherredet, so steht dieser Unsinn dem mittelalterlichen, Engerlinge vor Gericht zu laden, in keiner Weise nach. — Aber ein gewaltiger Unterschied besteht in der Auswirkung dieser beiden menschlichen Haltungen.

Wenn das Mittelalter darauf hintendierte, die physische Wirklichkeit zu ignorieren, so erwachsen daraus für die Menschheit keine so furchtbaren Schäden, wie wir sie heute sehen als Folge der Missachtung des menschlichen Geistes, als Auswirkung der alle Lebensgebiete durchdringenden naturwissenschaftlichen Auffassung des menschlichen Wesens.

Es dünkt einen, die heutige Menschheitskatastrophe, die sich doch offensichtlich darin besonders zum Ausdruck bringt, dass der menschliche Geist an die Physik

und an die Technik verklavt ist, sollte den Blick auf diese zentrale Frage nach der Gliederung, nach dem inneren Aufbau des menschlichen Wesens, lenken.

Wir sind aber noch immer nicht so weit, zu sehen, dass die Uniformierung des menschlichen Denkens, die Vermasung und die untierischen Reaktionen, wie wir sie miterlebt haben, die durchaus logische und unabwendbare Folge davon sind, dass der Mensch infolge der naturwissenschaftlichen Missachtung des Geistes auf die Stufe des Tieres, z.T. sogar auf diejenige eines technischen Objektes, erniedrigt worden ist.

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen — auch die naturwissenschaftliche Geisteshaltung! Sie hat Großes vollbracht im Bereiche der physischen Wirklichkeit, weil ihre Arbeitsmethoden und ihre Anschauungsweise dieser physischen Wirklichkeit angemessen sind. Sie hat furchtbare Verheerungen ins menschliche Geistesleben hineingetragen, weil sie glaubte, dieses Geistesleben sei ein Anhängsel des Physischen und als solches den gleichen Gesetzen unterstellt wie dieses und darum auch vom gleichen Gesichtspunkt aus zu erforschen und zu behandeln.

So lange uns diese Tatsache nicht zu einer klaren Erkenntnis geworden ist, werden wir nicht in der Lage sein, etwas Wesentliches zur Gesundung der Verhältnisse beizutragen. Wir spüren zwar sehr deutlich: „Es sött öppis go“, aber ohne diese klare Einsicht in die Ursachen der Menschheitskatastrophe kennen wir weder den neuen Ausgangspunkt, noch ein bestimmtes Ziel und werden deshalb bald hierin, bald dorthin streben. Unser Wirken bleibt dem Zufall und vor allem dem herrschenden Zeitgeist überlassen.

Ich habe versucht zu zeigen, wie die Probleme der Erziehung und der Schule nicht isoliert betrachtet, sondern in ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Geistesleben gesehen und behandelt werden müssen, ferner: wie die Ueberwindung der Menschheitskrise ihren Ausgang nehmen müsse in einer noch zu gewinnenden, neuen Anschauung vom Wesen des menschlichen Geistes.

Was ich unter dieser neuen Anschauung verstehe und auf welchem Weg sie erworben werden kann, möchte ich nun skizzieren, um nachher in der praktischen Vorführung zu zeigen, in welcher Weise sich die gewonnenen Erkenntnisse im Unterrichte auswirken.

Wenden wir uns also der Frage zu:

„Auf welche Weise gewinnen wir eine den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Anschauung vom menschlichen Wesen?“

Eine Möglichkeit, hier zu neuen Erkenntnissen zu kommen, besteht darin, verschiedene Bewusstseinszustände zu beobachten und sie miteinander zu vergleichen, um auf diese Weise die Unterschiede und das Wesen des Ueberganges genauer zu erfassen. — Stellen wir uns zu diesem Zwecke einen schlafenden Menschen vor und stellen als auffallendstes Merkmal fest: das Bewusstsein fehlt. Ferner gehört zum Bild des Schlafenden, dass seinem Körper die aufrechte Haltung fehlt. Wenn ein Mensch infolge von Uebermüdung oder wegen zu langem Entbehren des Schlafes im Gehen oder stehend vom Schlafe übermannt wird, so können wir sehen, dass ihn mit dem Bewusstsein auch die Kraft verlässt, die seinen Körper im Wachzustand aufrecht hält.

Wecken wir einen unter normalen Bedingungen Ein-

geschlafenen, indem wir ihn aus der Nähe heftig beim Namen rufen, so sagen wir, wenn wir die eintretende Reaktion genau bezeichnen wollen: „Er isch zämgfahre“. Das ist eine sehr merkwürdige Ausdrucksweise, denn zum Zusammenfahren braucht es doch zwei und unsere Augen sehen nur einen. Wir haben aber das Geschaute durchaus richtig bezeichnet, denn wir haben der Wiedervereinigung des Menschen mit seiner Bewusstseinskraft beigewohnt. Durch unser heftiges Rufen haben wir verhindert, dass dies in harmonischer Weise geschehen konnte. Wir haben die Wirkung einer sehr raschen Vereinigung, eines Zusammenpralles des zurückkehrenden Geistes mit dem Körper gesehen. Diese Vorgänge können wir in analoger Weise beobachten, wenn ein Mensch in Ohnmacht verfällt, und wenn er aus einer solchen aufwacht. Auch hier können wir die Tatsache der Trennung von Körper und Geist und ihre Wiedervereinigung durch eigene Anschauung erkennen. Aus dieser Erkenntnis geht die andere, für alle pädagogische Arbeit eminent wichtige hervor, dass der mensch-

liche Geist auch ausserhalb der Körperlichkeit existiert und dass für die menschliche Existenz während eines bedeutenden Teiles des Lebens — im Schläfe nämlich — das Heraustreten des Geistes aus der Körperlichkeit eine Notwendigkeit ist.

Das Wissen um die Existenz des Geistes ausserhalb der Körperlichkeit ist von besonderer Bedeutung für das Verständnis der frühkindlichen Entwicklung. Schauen wir den Säugling an, so können wir sehen, dass sein Bewusstseinszustand anfänglich demjenigen des Schlafes zu vergleichen ist, denn auch wenn er wach daliegt, so erwacht er nicht zum Bewusstsein. Später kommt das Stadium, das dem Träumen verglichen werden kann, und erst wenn das Kind von sich selber in der ersten Person spricht, also Ich sagt, ist es zum eigentlichen Bewusstsein gekommen. In welchem Verhältnis steht nun der Geist des Kindes während dieser Entwicklungszeit zum Körper?

Fortsetzung folgt.

Ein neues Schulgesetz für den Kanton Zürich

Vor dem Zürcher Kantonsrat liegt ein neues Gesetz über die Volksschule zur Beratung. Bereits vor Beginn der Besprechungen in der Gesamtbehörde hat eine lebhaftige Meinungsäusserung in gewissen Volkskreisen eingesetzt; sie zeigt, welche Bedeutung diesem Entwurfe beigemessen wird. Es wird auch Vorsteher und Lehrkräfte an Anstalten und Spezialklassen für Geistesschwache interessieren, wie dieser Entwurf die Schulung und Betreuung der Geistesschwachen zu ordnen versucht; wir wollen deshalb die Artikel des Gesetzes, die darüber bestimmen, herausheben und etwas näher beleuchten:

§ 21. Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zu folgen vermögen, sollen, wenn nicht Anstaltserziehung eintreten muss, in Spezialklassen unterrichtet werden.

Dazu bemerkt der Regierungsrat in seiner Weisung: „Spezialklassen sind in § 21 vorgesehen für Schüler, die dem Unterricht in den normalen Klassen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zu folgen vermögen. Es ist hier deutlich zu unterscheiden zwischen Kindern, die geistig normal, körperlich aber mit einem Gebrechen (z. B. Schwerhörigkeit, Sehschwäche, Krüppelhaftigkeit) behaftet sind, und geistig gebrechlichen, schwachbegabten Schülern. Dass für die ersten ausdrücklich Spezialklassen vorgesehen sind, bedeutet die Ausfüllung einer bisherigen Lücke. Praktisch hat diese Bestimmung nur für die Städte Zürich und Winterthur Bedeutung, denen der Erziehungsrat Lehrstellen für körperlich gebrechliche Schüler in Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse schon bisher bewilligt hat. Die vermehrte Errichtung von Spezialklassen für Schwachbegabte, die bis jetzt zur Hauptsache nur in den Städten und grossen Ortschaften zu finden waren, entspricht einem von Schulpflegern, Lehrern und Fürsorgern immer wieder betonten Bedürfnis. Es bedarf freilich oft vieler Arbeit seitens der Schulpflegern und der Lehrerschaft, bis sich die Eltern von der Notwendigkeit der Einweisung eines Kindes in die Spezialklasse überzeugen lassen. Aber im Interesse des Kindes wie der Schule lohnt sich die Mühe; § 21 des neuen Gesetzes soll den Schulpflegern Handhabe bieten, die Versetzung nötigenfalls

gegen den Willen einsichtsloser Eltern anzuordnen. Selbstverständlich werden bisher nur die grösseren Gemeinden in der Lage sein, eigene Spezialklassen zu errichten. Dagegen ist die Bildung gemeinsamer Spezialklassen für mehrere Gemeinden möglich; die Erfahrungen mit bestehenden Sammelspezialklassen in Landbezirken ermutigen zum Ausbau der Institution. Es wird Sache der Erziehungsdirektion sein, in Verbindung mit den Bezirks- und Gemeindeschulbehörden die Schaffung solcher Abteilungen zu fördern.“ (Siehe nachfolgenden § 19).

§ 19. Die Gemeinden errichten Sonderklassen nach Bedarf. Die Erziehungsdirektion fördert die Bildung von Sammelklassen.

Der Begriff „Sonderklassen“ zählt nach der Weisung des Regierungsrates Spezial- und Abschlussklassen zusammen.

§ 8. Geistig und körperlich gebrechliche, sowie schwererziehbare und verwahrloste Kinder, die dem Schulunterricht nicht folgen oder ihn wesentlich behindern, sind auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses nach Anhörung der Eltern durch die Schulpflege von der Schule auszuschliessen. Das Bezirksjugendsekretariat, in Zürich das städtische Jugendamt, sorgt dafür, nötigenfalls in Verbindung mit den zuständigen Vormundschaftsbehörden, dass diese Kinder eine geeignete Ausbildung und Erziehung erhalten. Die Schulgemeinde leistet an diese Fürsorgekosten einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben für einen Schüler der in Betracht kommenden Klasse.

Schon das Gesetz von 1899 sah die Einweisung solcher Kinder in geeignete Bildungsanstalten vor, hat aber nicht bestimmt, welche Behörde zum Ausschluss von der Volksschule und zur Anordnung der notwendigen Ersatzerziehung, z. B. der Einweisung in Anstalten zuständig sein sollte. Diese Unsicherheit will der Entwurf beseitigen, indem er ausdrücklich die Zuständig-

keit festlegt. Während bisher die Pflicht der Schulgemeinden, nötigenfalls an die Kosten der Versorgung von Kindern schulpflichtigen Alters Beiträge zu leisten, nur indirekt aus einer Bestimmung des Schulleistungsgesetzes abgeleitet werden konnte, statuiert der Entwurf diese Pflicht in § 8 ausdrücklich ausnahmslos für alle Fälle, wobei der schon nach bisherigem Rechte gegebene Anspruch der Gemeinde auf staatliche Beitragsleistung vorbehalten bleibt.

Auch an die Kosten der Spezialausbildung von sittlich Gefährdeten, verwahrlosten und sonstwie gefährdeten Schüler leistet die Schulgemeinde, wenn Versorgung nötig ist, einen Beitrag, der mindestens ihren durchschnittlichen Ausgaben für Schüler der betreffenden Schulstufe entspricht. Auch andere Massnahmen sind im gleichen Rahmen zu unterstützen (§ 53).

§ 50, a 1.5: Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in der gleichen Klasse bleiben.

§ 124: Den Lehrern an Sonderklassen wird eine Besoldungszulage ausgerichtet, die von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistungen an das Grundgehalt getragen wird.

Laut Weisung rechnet der Regierungsrat mit einer jährlichen Zulage von 500 Fr. Nach geltendem Gesetz werden den Lehrern an Sonderklassen Zulagen nur ausgerichtet, „wo die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen“. Mit Recht findet der Regierungsrat: Die Schwere der Aufgabe und die wünschenswerte zusätzliche heilpädagogische Ausbildung rechtfertigen eine Zulage in jedem Fall.

§ 6. Die Schulpflicht dauert 9 Jahre, für Schüler der Abschlussklasse und der Spezialklasse für geistig Gebrechliche 8 Jahre.

Der Regierungsrat begründet diesen Vorschlag wie folgt: „Der Gewinn, den diese Schüler aus einer Schulung über das 8. Schuljahr hinaus für ihr Fortkommen davontragen, dürfte derart bescheiden sein, dass sich der Aufwand kaum lohnt. Mit Vorteil übernimmt an

Stelle der Schule das praktische Leben in besonders geeigneter Form die weitere Erziehung dieser für den Unterricht wenig tauglichen Kinder.“

Ob der Gesetzgeber mit dem letzten Satz an das Zürcher Werkjahr gedacht hat? Wenn ja, dann erwächst aber auch für den Staat die Pflicht, diese Einrichtung auch finanziell zu fördern. Bis heute wurde das Werkjahr ausschliesslich von der Stadt Zürich unterhalten, es erhielt u. W. keine Beiträge vom Kanton.

Und zum Schluss fügen wir noch den § 119 bei, der unsere Anstaltsvorsteher besonders interessieren wird:

§ 119: Nichtstaatliche Schulen und Erziehungsanstalten für Minderjährige können mit Staatsbeiträgen unterstützt werden, wenn an ihrem Bestande ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Vorbehalten bleibt § 4 (Staat und Gemeinden errichten und unterstützen keine konfessionellen Schulen).

„Dieser § verstärkt die gesetzliche Grundlage der Unterstützung kommunaler und privater Institutionen für Kinder und Jugendliche, deren kostspielige Sonderbetreuung aus dem Erziehungswesen als Ganzem nicht wegzudenken, ohne Hilfe des Staates aber nicht mehr möglich ist. Es handelt sich sowohl um Kinder im schulpflichtigen Alter, die nicht an der Volksschule unterrichtet werden können, als um Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter, die aus körperlichen oder intellektuellen, vorwiegend aber aus erzieherischen Gründen besonderer Obhut und Führung bedürfen. Die grosse pädagogische und soziale Bedeutung dieser Bestrebungen ist in jüngster Zeit durch namhafte Erhöhung der staatlichen Subvention anerkannt worden.“

Dies einige Streiflichter auf das neue Gesetz vom Standpunkt des Erziehers an Geistesschwachen. Wir hielten uns nicht an die Reihenfolge der Paragraphen, was uns wichtig schien, stellten wir voran. Bereits wird auch die Verordnung zu dem Gesetze geschaffen, aber bevor der Kantonsrat seine Arbeit beendet und das Volk dazu schliesslich ja gesagt, scheint es zwecklos, darüber jetzt schon zu berichten. Ernst Graf.

Verein für schweizerisches Anstaltswesen

Auf den 2. und 3. Juni 1947 lud der Verein für schweizerisches Anstaltswesen zur 103. Tagung ein. Bei herrlichstem Wetter führte ein Extraschiff die zahlreichen Mitglieder von Zürich aus an den ersten Tagungsort Uetikon. In der Wäckerlingstiftung begrüsst der Präsident E. Müller, Vorsteher, Landheim Erlenhof, Reinach, die Versammlung. In seinen Eröffnungsworten wies er auf die verschiedenen Anstaltsprobleme hin, vor allem auf die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Heime zu kämpfen haben. Die private Hilfe geht zurück, weil man allgemein glaubt, dass die Hilfe für die Anstalten Sache des Staates sei. Der Staat aber ist eben auch anderweitig gar sehr belastet. Natürlich hat der Staat allen Grund, die privaten Anstalten nach grösster Möglichkeit finanziell zu unterstützen, würden ihm doch bei einer Verstaatlichung derselben bedeutend grössere finanzielle Sorgen erwachsen.

Dr. h. c. O. Baumgartner, Neuhof, referierte über „Die Entwicklung des schweizerischen Anstaltswesens und die zukünftigen Aufgaben der Anstaltsverbände“. Die Aufgabe der Anstalt liegt im Dienen, Helfen und Tragen jener Kinder, die nicht in Familien unterge-

bracht werden können. Das Leben und die Existenzfähigkeit solcher Heime rufen aber immer wieder Probleme wach. Das Anstaltsproblem ist aber in erster Linie ein finanzielles Problem, denn es können weder die Kostgelder den wirklichen Ausgaben des Heimes entsprechend festgesetzt werden, noch kann vom Staat die Uebernahme der Defizite angefordert werden. In den weiteren Ausführungen ging der Referent auf die Aufgaben des V.S.A. ein. Der V.S.A. bemüht sich um die Lösung der das Anstaltswesen berührenden Fragen. Er steht in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis und der Landeskongress für soziale Arbeit.

Die Fortsetzung der Tagung war nach Wesen verlegt. In fröhlicher Stimmung führte der Abendzug die Teilnehmer an das Gestade des Walensees. Im Hotel Rössli wurden nach gemeinsamem Nachtessen recht gemütliche Stunden verlebt. Musikverein und Gesangsverein von Wesen boten zu Ehren der 160 Gäste Lieder- und Musikvorträge.

Am 3. Juni morgens fand die Hauptversammlung statt. Präsident E. Müller gab neue Richtlinien zur Diskussion bekannt, um die Stellungnahme der Mitglieder zu denselben kennen zu lernen. In diesen neuen

Richtlinien war vor allem darauf hingewiesen, dass der V.S.A. eine Dachorganisation sein soll, die vermehrte Aufgaben für das Anstaltswesen zu lösen suche. Eingehend besprochen wurde die Gründung von Kantonalverbänden und die ihnen zukommenden Aufgaben. Jahresbericht und Jahresrechnung gaben Zeugnis von der erfreulichen Entwicklung des V.S.A. Der Verband zählt heute 250 Einzelmitglieder und 116 Kollektivmitglieder. Zur Sprache kamen ferner Fragen über Fachblatt und Stellenvermittlung. Der Vorstand wurde nach anerkennenden Worten für die von ihm geleistete, grosse Arbeit in globo wieder für die neue Amtsdauer gewählt.

Beim Mittagessen in Wädenswil waren als Gäste anwesend: Herr Regierungsrat Heusser, Herr Kantonsratspräsident P. Wieser sowie der Gemeindepräsident von Wädenswil.

Um 14.30 Uhr führte ein Extraschiff die Teilnehmer nach der Insel Ufenau, auf der Herr Hermann Hiltbrunner, Schriftsteller, Uerikon, über „Natur und Mensch am obern Zürichsee“ sprach.

Herrliches Wetter hatte während beider Tage mitgeholfen, die Tagung am Zürichsee zu einem schönen Erlebnis zu gestalten. H.B.

Erziehungsheim Hohenrain

Erziehungsdepartement des Kantons Luzern und Direktion des kantonalen Erziehungsheims Hohenrain luden auf den 12. Juli zur Jahrhundertfeier nach Hohenrain ein. Im Festgewande und mit flatternden Fahnen empfing das unvergleichlich schön gelegene Heim die zahlreichen Gäste. Die erste Stunde war für Schulbesuche in den verschiedenen Klassen für Schwerhörige, für Taubstumme und für schwachbegabte Taubstumme reserviert. In einem besondern Raume waren die vielen Handarbeiten der Knaben und Mädchen ausgestellt, die von unermüdlichem Fleiss und erfreulichem Können Zeugnis ablegten. Im Turnsaal sammelten sich sodann die Gäste zum festlichen Mahl. Erziehungsdirektor Ständerat Dr. Egli begrüßte die Festgemeinde und warf einen kurzen Rückblick auf das Werden und Wachsen des Heimes und dankte allen denen, die sich in irgend einer Weise für die Institution eingesetzt oder darin gewirkt haben; ganz besondere Anerkennung sprach er dem Mutterhaus Kloster Ingenbohl aus, welches seit 1879 Lehrschwestern nach Hohenrain schickt. Direktor Dr. Burger, der jetzige Leiter, fand ebenfalls warme Worte des Dankes für alle, die sich um Hohenrain ein Verdienst erworben haben; ganz besonders dankte er der Regierung des Kantons Luzern

für die stete, starke Hilfe, die sie dem Heim zu allen Zeiten zukommen liess. Alt Schulinspektor Scherer, der Geschäftsführer des Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe, brachte den Dank der Schwesternanstalten und Taubstummenverbände und überreichte Dir. Dr. Burger im Namen des schweizerischen Verbandes eine Jubiläumsgabe. Nachdem die Kinder in sehr gut durchgeführtem gemimtem Spiel die biblische Geschichte von Josef in Aegypten dargestellt hatten, folgte das prächtige, von Fritz Hunziker verfasste und von eigenen Kräften des Heims dargestellte Festspiel, das in vier farbenprächtigen Bildern die Geschichte von Hohenrain vor Augen führte, von der Gründung der Burg durch die Johanniter, zur Gründung der Anstalt, das Werden und Wachsen derselben bis zur heutigen Zeit. Es war ein sonniger, überaus reicher Tag. Jedem Besucher wurde die reich illustrierte Festschrift „100 Jahre Taubstummenanstalt Hohenrain 1847 — 1947“ in die Hand gelegt.

Wir möchten unsern Bericht nicht schliessen, ohne der Leitung des Heimes im Namen aller Gäste nochmals herzlich zu danken für all das Gebotene. Ein frohes „Glück auf“ für die nächsten hundert Jahre! H.P.

Erziehungsheim Sunneschyn Steffisburg

Erziehen ist immer ein Werden, ein Anderswerden; darum ist ihm nichts so hinderlich wie eingefahrene Geleise. Es ist darum auch gar kein schlechtes Zeichen, wenn der Heimleiter Thöni-Arn immer wieder etwas zu wünschen hat in seinen Berichten. Mit Ausnahme der ganz schwachen Schüler besuchen alle Kinder bis zum 17. Altersjahr den Unterricht. Das Bestreben des Vorstehers geht dahin, die letzten Schuljahre für die Kinder zu einer beruflichen Anlehre zu gestalten. Durch die z. T. ausgeführten, z. T. erst ge-

planten baulichen Verbesserungen wird die notwendige Aufteilung der Kinder in kleine Gruppen mehr und mehr verwirklicht werden können. Im Berichtsjahr wurde die Oelheizung eingerichtet. Die Abgeordnetenversammlung hat die Aufnung eines Baufonds im Betrage von Fr. 250 000.— zum Ausbau des Heims beschlossen. Das Patronat, durch Frl. Häusermann geleitet, führt sich mit einem sympathischen Tätigkeitsbericht ein. Es berührt angenehm, dass der Quästor energisch für den Gedanken einsteht, dass Erziehung keine billige Angelegenheit ist. H.P.

Erziehungsanstalt Masans

E. Conzetti schreibt: „Erstmals seit vielen Jahren konnten wir nicht alle Anmeldungen berücksichtigen.“ Das Heim ist also vollbesetzt. Der Wunsch nach vermehrter Betreuung der Ehemaligen harret noch immer auf Erfüllung. Wenn auch eine Anzahl Kurz- und Spitalaufenthalte nötig wurden, so war der Gesundheitszustand der Insassen im allgemeinen doch gut. Die Rech-

nung zeigt im Berichtsjahr eine Vermögensabnahme von etwas über Fr. 1200.—. Es konnten Fr. 41 000 aus dem Gadientsfonds für den Betrieb entnommen werden; aber einer solchen Belastung wäre derselbe auf die Dauer nicht gewachsen. Die Anstalt verfügt über eine ganze Reihe von Fonds, deren kleinster Fonds vorläufig noch der Werkstättenfonds ist mit einem Bestand von Fr. 450.—. H.P.